

I. Ein Muttersöhnchen auf Abwegen

A. Sachverhalt

Der geübte Autofahrer Fabian fährt an einem verregneten und nebeligen Freitagabend im Dezember wie gewohnt zu seiner Mutter aufs Land. Da die Sicht aufgrund des Wetters sehr schlecht ist und er nach wie vor mit Sommerreifen unterwegs ist, achtet er auf der mit einer dünnen Eisschicht bedeckten Fahrbahn besonders auf seine Geschwindigkeit. Als jedoch auf dem letzten Stück der Strecke, einem sehr kurvigen Abschnitt der Landstraße, das vor ihm fahrende Auto immer langsamer wird, beschleunigt Fabian. Da er davon ausgeht, dass zu so später Stunde und bei schlechtem Wetter niemand auf der Straße unterwegs ist, zögert er nicht, sondern überholt den Wagen vor ihm. Vor der nächsten Kurve bremst er jedoch zu spät, gerät ins Schleudern und kollidiert mit der Fußgängerin Klara, die gerade auf einem Schutzweg die Straße überquert. Klara bleibt regungslos am Boden liegen. Fabian, der kaum glauben kann, was gerade passiert ist, bleibt sofort stehen und ruft die Rettung. Er leistet Erste Hilfe, sichert die Unfallstelle ab, bleibt bis zum Eintreffen der Rettung bei Klara und spricht ihr Mut zu. Im Krankenhaus wird anschließend festgestellt, dass Klaras Handgelenk gebrochen ist.

Einige Monate nach dem Unfall wird Fabian wegen des Unfalls angeklagt. Um seinen guten Willen zu zeigen, lädt er die inzwischen genesene Klara zu sich ein, um sich bei ihr zu entschuldigen. Klara kommt seiner Bitte nach und erscheint bei Fabian zu Hause. Als sie jedoch seine Entschuldigung ablehnt, verliert Fabian die Nerven. Er sperrt Klara kurzerhand in sein fensterloses Gästezimmer, um sie dafür zu bestrafen, dass sie seine Entschuldigung nicht annehmen will. Als Fabian am Tag darauf das Haus verlässt, um seine Mutter zu treffen, ergreift Klara (die kein Handy bei sich hat) die günstige Gelegenheit und unternimmt einen Fluchtversuch. Sie schlägt die zu einem Großteil aus Glas bestehende Tür ein, wodurch diese zerbricht, läuft aus dem Haus und erstattet bei der nächsten Polizeistation sofort Anzeige gegen Fabian.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Fabian und Klara! Nennen Sie den ihnen drohenden Strafrahmen!

B. Kommentierter Lösungsvorschlag

1. Fabian: Verletzung der Klara durch den Autounfall

a) Vorüberlegungen

Zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes mit Klara hatte Fabian nicht den Vorsatz, diese zu verletzen. Eventualvorsatz fordert, dass der Täter die Verwirklichung eines Sachverhalts, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, ernstlich für möglich hält und sich auch damit abfindet. Fabian geht jedoch davon aus, dass sich niemand auf der Straße befindet und hält somit die Verletzung von Fußgängern nicht ernstlich für möglich. Die Prüfung eines Vorsatzdelikts kommt daher nicht in Frage. Festzustellen ist aber, ob er durch sein Verhalten die ihm gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen und dadurch eine fahrlässige Körperverletzung begangen hat. Da Klara ein gebrochenes Handgelenk davonträgt, könnte eine schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB vorliegen. Aufgrund der im Sachverhalt beschriebenen Umstände ist auch zu prüfen, ob grobe Fahrlässigkeit iSd § 6 Abs 3 StGB vorliegt. Fabian könnte sich wegen **fahrlässiger Körperverletzung gem § 88 Abs 3 und Abs 4 Fall 2 StGB** strafbar gemacht haben.

b) Tatbestand

Auf Tatbestandsebene ist bei einem Fahrlässigkeitsdelikt zunächst die objektive Sorgfaltswidrigkeit zu prüfen. Ein Verhalten ist dann objektiv sorgfaltswidrig, wenn der Täter eine ihn treffende Sorgfaltsnorm außer Acht lässt. Die Feststellung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit hat jeweils für den Einzelfall zu erfolgen, wobei dazu Rechtsnormen, Verkehrsnormen und das Verhalten der differenzierten Maßfigur herangezogen werden können. Dabei ist auf die **letzte Handlung vor dem Eintritt des Erfolgs** abzustellen. Im vorliegenden Fall muss daher geprüft werden, ob sich Fabian objektiv sorgfaltswidrig verhalten hat, indem er vor der Kurve zu spät gebremst hat. Alle Handlungen vor dem zu späten Bremsen müssen außer Acht gelassen werden und können nur bei der Prüfung einer Übernahmefahrlässigkeit relevant sein.

Ein Verstoß gegen eine Rechtsnorm indiziert die objektive Sorgfaltswidrigkeit. Gem § 20 Abs 1 StVO hat ein Fahrzeuglenker seine Geschwindigkeit den jeweiligen Straßenverhältnissen und der konkreten Situation anzupassen. Indem Fabian vor der Kurve zu spät bremst, verstößt er gegen eine **Rechtsnorm**.

Verkehrsnormen sind Regeln, die von einem bestimmten Verkehrskreis als Sorgfaltsmittel herangezogen und anerkannt werden.¹⁾ Es findet sich kein Hinweis auf einen Verstoß gegen Verkehrsnormen.

Nachdem in vielen Fällen kein Zuwiderhandeln gegen Rechts- oder Verkehrsnormen vorliegt bzw ein solcher Verstoß die objektive Sorgfaltswidrigkeit nur indiziert, kommt der differenzierten Maßfigur große praktische Bedeutung zu. Die **differenzierte Maßfigur** ist ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters, der mit dessen Sonderwissen ausgestattet ist. Zur Feststellung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit wird aus einer ex ante Perspektive das Verhalten des Täters mit dem Verhalten der differenzierten Maßfigur in der konkreten Situation verglichen. Hätte sich diese in der konkreten Situation anders verhalten als der

¹⁾ Burgstaller/Schütz in WK² § 6 Rz 46.

Täter, so hat dieser objektiv sorgfaltswidrig gehandelt. Im vorliegenden Fall ist die differenzierte Maßfigur ein einsichtiger und besonnener Autofahrer, der bei den im Sachverhalt geschilderten Umständen mit dem Auto fährt. Ein solcher Autofahrer hätte bei schlechter Sicht, Regen, glatter Fahrbahn und kurviger Straße jedenfalls rechtzeitig vor der Kurve gebremst und sich somit anders verhalten als Fabian. Fabian hat **objektiv sorgfaltswidrig** gehandelt.

Aufgrund der im Sachverhalt geschilderten Verhältnisse könnte **grobe Fahrlässigkeit** vorliegen. Dazu ist zu prüfen, ob der Täter ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig gehandelt hat, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhalts als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war (§ 6 Abs 3 StGB). Auf objektiver Tatseite sind für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit zwei Prüfungsschritte zu erörtern:

Zum einen ist zu prüfen, ob das vom Täter gesetzte Verhalten das **gebotene Maß an Sorgfalt erheblich unterschreitet**, dh ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig war. Der Sorgfaltswiderstand des Täters muss das Ausmaß durchschnittlicher Sorgfaltswidrigkeit massiv überschreiten. Ein derartig erheblicher Sorgfaltswiderstand kann sich aus einem einzigen krassen Sorgfaltswiderstand ergeben oder auch durch das Zusammentreffen mehrerer, für sich gesehen nicht massiver Sorgfaltswiderstände (Mosaiktheorie). Im vorliegenden Fall wirken mehrere Umstände zusammen: Die Witterungsbedingungen (Regen und Nebel), die schlechte Sicht, die glatte Fahrbahn, der sehr kurvige Abschnitt der Landstraße, das Fahren mit Sommerreifen und das Überholen an einer unübersichtlichen Stelle kurz vor einem Schutzweg stellen zwar einzeln betrachtet keinen erheblichen Sorgfaltswiderstand dar. In Summe führen die einzelnen Sorgfaltswiderstände jedoch dazu, dass Fabian das gebotene Maß an Sorgfalt erheblich unterschritten hat.

Zum anderen muss eine **gesteigerte Vorhersehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung** vorliegen, dh der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhalts muss als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar gewesen sein. Entscheidend ist dabei, ob aufgrund des ungewöhnlichen und auffallenden Sorgfaltswiderstands des Täters die Tatbestandsverwirklichung aus einer ex ante Perspektive geradezu vorhersehbar war. Es kommt dabei aber nur auf die Tatbestandsverwirklichung (zB Eintritt einer schweren Körperverletzung) an. Eine gesteigerte Vorhersehbarkeit des konkreten Kausalverlaufs bzw der konkreten Verletzung ist nicht erforderlich. Im vorliegenden Fall erhöhen die Witterungsbedingungen (Regen und Nebel), die schlechte Sicht, die glatte Fahrbahn, der sehr kurvige Abschnitt der Landstraße, das Fahren mit Sommerreifen und das Überholen an einer unübersichtlichen Stelle kurz vor einem Schutzweg jeweils die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer schweren Körperverletzung. Durch das Zusammenwirken der einzelnen gefahrerhöhenden Umstände ist bei einer ex ante Betrachtung der Eintritt einer schweren Körperverletzung als sehr wahrscheinlich vorhersehbar. Das Verhalten von Fabian ist daher als grob fahrlässig einzustufen.

Das Delikt der fahrlässigen Körperverletzung verlangt den Eintritt eines Erfolgs, wobei im vorliegenden Fall der Eintritt einer Körperverletzung als ein nicht unerheblicher Eingriff in die körperliche Integrität in Betracht kommt. Bei Klara gebrochenem Handgelenk handelt es sich unstrittig um einen Eingriff in die körperliche Integrität, der aufgrund der Schwere der Verletzung und der damit verbundenen Funktionseinbußen nicht unerheblich ist. Daher liegt eine typische **Körperverletzung** vor.

Durch das gebrochene Handgelenk könnte darüber hinaus eine schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB vorliegen. Eine solche ist zu bejahen, wenn die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hat oder die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer ist. Im Sachverhalt finden sich keine Anhaltspunkte für eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit. Es ist nur die an sich schwere Körperverletzung in Betracht zu ziehen, die sich aus einer Gesamtbetrachtung mehrerer Kriterien ergibt. Dabei sind die Wichtigkeit des betroffenen Organs oder Körperteils, die Intensität, das Ausmaß und der Gefährlichkeitsgrad der Verletzungen, die Chancen des Heilungsverlaufs und die konkrete Situation des Opfers zu berücksichtigen. Knochenbrüche sind – bis auf den Bruch eines kleinen Knochens von geringer Bedeutung – immer als an sich schwere Körperverletzung einzustufen.²⁾ Der Bruch des Handgelenks betrifft nicht nur einen kleinen Knochen von geringer Bedeutung. Vielmehr wird die Funktionsfähigkeit der Hand erheblich eingeschränkt. Somit ist die Verletzung der Klara als **an sich schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 Fall 3 StGB einzustufen**.

Der Erfolg muss der Tathandlung objektiv zugerechnet werden.

Die Kausalität wird mit Hilfe der csqn-Formel geprüft. Hätte Fabian rechtzeitig gebremst, wäre er nicht ins Schleudern geraten, es wäre zu keinem Unfall gekommen und Klara wäre in der Folge auch nicht schwer verletzt worden. Fabians Verhalten ist daher kausal für die schwere Verletzung der Klara.

Auch die Adäquanz bereitet keine Probleme. Es liegt nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, dass Fabian mit seinem Auto, auf dem Sommerreifen montiert sind, bei glatter Fahrbahn und zu spätem Bremsen in einer Kurve ins Schleudern gerät, wenn er nicht rechtzeitig bremst. Dass es dadurch zu einem Unfall kommen kann, bei dem ein Fußgänger schwer verletzt wird, stellt einen geradezu typischen Kausalverlauf dar.

Beim Risikozusammenhang wird geprüft, ob sich jener Erfolg verwirklicht hat, dem die Schutznorm entgegenwirken will. Im vorliegenden Fall bilden einerseits die Regelungen der StVO Schutznormen und somit einen Sorgfaltsmäßstab. Das Gebot, situationsangemessen zu fahren und die Geschwindigkeit der Straße und der Witterung anzupassen, soll gerade verhindern, dass es zu Unfällen kommt, bei denen auch Fußgänger schwer verletzt werden. Zusätzlich kann auch das Verhalten der differenzierten Maßfigur herangezogen werden. Dieser Sorgfaltsmäßstab entspricht genau jenem Verhalten, das der Täter hätte setzen müssen, um den Erfolg abzuwenden, dh um zu verhindern, dass es zu Unfällen und zu Verletzungen kommt. Somit hat Fabian durch sein Verhalten genau jenes Risiko verwirklicht, dem die Schutznormen entgegenwirken wollten.

Zusätzlich ist bei Fahrlässigkeitsdelikten die Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten zu überprüfen. Der Erfolg kann dem Täter nur zugerechnet werden, wenn sich durch die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Täters das Risiko des Erfolgseintritts merklich erhöht hat. Hätte Fabian sich sorgfaltsgemäß verhalten und rechtzeitig gebremst, so wäre das Risiko, dass er ins Schleudern gerät und einen Unfall verursacht, bei dem ein Fußgänger schwer verletzt wird, deutlich

²⁾ *Burgstaller/Schütz* in WK² § 84 Rz 23.

geringer gewesen. Der Erfolg ist der Tathandlung **objektiv zurechenbar**. Der Tatbestand des § 88 Abs 3 und Abs 4 Fall 2 StGB ist erfüllt.

c) Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit der Tat wird durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert. Es erfolgt eine Negativprüfung. Nur bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen ist ein tatbestandsmäßiges Verhalten nicht rechtswidrig. Im Sachverhalt finden sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen. Fabian hat rechtswidrig gehandelt.

d) Schuld

Auf Schuldebene ist zu prüfen, ob Fabian sein rechtswidriges Verhalten strafrechtlich vorgeworfen werden kann. Hinzu kommt bei Fahrlässigkeitsdelikten die subjektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens, die subjektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs und die Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens. Durch das Vorliegen grober Fahrlässigkeit sind auf Ebene der Schuld keine Besonderheiten zu beachten, die Prüfung der Schuld bei grober Fahrlässigkeit unterscheidet sich nicht von jener bei einfacher Fahrlässigkeit.

Dem Täter kann sein Verhalten nur vorgeworfen werden, wenn er das Unrecht seiner Tat einsehen und nach dieser Einsicht handeln konnte (Schuldfähigkeit). Mangels Angaben im Sachverhalt kann Fabians **Schuldfähigkeit** zum Tatzeitpunkt angenommen werden.

Im Rahmen der subjektiven Sorgfaltswidrigkeit der Handlung wird geprüft, ob der Täter aufgrund seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten in der konkreten Situation in der Lage gewesen wäre, die gebotene Sorgfalt zu beachten. Es wird daher ein individueller täterspezifischer Maßstab angelegt.³⁾ Im vorliegenden Fall liegen keine Gründe vor, die die subjektive Sorgfaltswidrigkeit in Zweifel ziehen. Fabian war es mit seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten problemlos möglich, rechtzeitig vor der Kurve zu bremsen. Er hat **subjektiv sorgfaltswidrig** gehandelt.

Als weitere Schuldvoraussetzung muss der Täter den Erfolg und den Kausalverlauf nach seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten in groben Zügen voraussehen können. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf schließen lassen, dass Fabian aufgrund seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht in der Lage war, den Eintritt der schweren Körperverletzung der Klara und den Kausalverlauf in groben Zügen **vorherzusehen**.

Weiters muss der Täter im Bewusstsein handeln, gegen die Rechtsordnung zu verstößen (Unrechtsbewusstsein). Da schon potentielles Unrechtsbewusstsein ausreicht und keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, ist auch davon auszugehen, dass Fabian zum Tatzeitpunkt mit **Unrechtsbewusstsein** gehandelt hat.

Die Zumutbarkeit sorgfaltsgemäßen Verhaltens ist dann zu bejahen, wenn von einem maßgerechten Menschen in der Situation des Täters die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt erwartet werden kann. Als maßgerechter Mensch ist ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch, der mit den geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Täters ausgestattet ist, heranzuziehen.⁴⁾ Von einem maß-

³⁾ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁷ Rz 26.22 ff.

⁴⁾ OGH 22. 9. 1981, 9 Os 115/81.

gerechten Menschen hätte im vorliegenden Fall sehr wohl erwartet werden können, dass er vor einer Kurve rechtzeitig bremst. Sorgfaltsgemäßes Verhalten war Fabian daher **zumutbar**. Fabian hat schuldhaft gehandelt und ihm kann sein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden.

e) *Sonstiges*

Im Sachverhalt finden sich keine Anhaltspunkte, dass sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen fehlen.

f) *Ergebnis*

Fabian hat eine fahrlässige Körperverletzung gem § 88 Abs 3 und Abs 4 Fall 2 StGB begangen und wird nach § 88 Abs 4 Fall 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen sein.

2. Fabian: Imstichlassen der Klara?

Fabian könnte sich nach dem Unfall auch wegen Imstichlassen eines Verletzten nach § 94 Abs 1 StGB strafbar gemacht haben. Er hat die Verletzung der Klara fahrlässig herbeigeführt und ist somit jedenfalls der Verursacher der Verletzungen. Als erforderliche Hilfe gilt jede Handlung, die die Lage des Opfers verbessert und zur Gesundung beiträgt. Da Fabian sofort die erforderliche Erste Hilfe leistet, die Rettungskräfte verständigt, die Unfallstelle absichert, bis zum Eintreffen der Rettung bei Klara bleibt und ihr Mut zuspricht, leistet er die erforderliche Hilfe. § 94 Abs 1 StGB ist schon auf Tatbestandsebene nicht erfüllt. Fabian hat sich daher nicht wegen Imstichlassen eines Verletzten gem § 94 Abs 1 StGB strafbar gemacht.

3. Fabian: Einsperren der Klara

a) *Vorüberlegungen*

Zu prüfen ist, ob sich Fabian wegen **Freiheitsentziehung nach § 99 Abs 1 StGB** strafbar gemacht hat, indem er Klara in sein Gästezimmer gesperrt hat.

b) *Tatbestand*

aa) *Objektiver Tatbestand*

Tatobjekt der Freiheitsentziehung ist ein anderer Mensch. Überwiegend wird jedoch vertreten, dass nur solche Menschen Tatobjekte sein können, die fähig sind, willkürlich ihren Aufenthaltsort zu verändern. Daher kommen bspw Säuglinge oder Bewusstlose als Tatobjekt einer Freiheitsentziehung nicht in Betracht.⁵⁾ Klara ist als Mensch in der Lage, ihren Aufenthaltsort willkürlich zu wechseln und kann somit **Tatobjekt** einer Freiheitsentziehung sein.

Als Tathandlung nennt § 99 Abs 1 StGB zwei Alternativen: das Gefangenhalten und das Entziehen der persönlichen Freiheit auf andere Weise. Gefangenhalten bedeutet, dass das Opfer daran gehindert wird, einen verhältnismäßig kleinen, abge-

⁵⁾ OGH 29. 8. 1991, 15 Os 59/91; *Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold*, BT I⁶ § 99 Rz 4.

grenzten Raum zu verlassen. Dabei muss dem Opfer ein ernstliches und gewichtiges Hindernis im Wege stehen.⁶⁾ Klara wird von Fabian in einem Zimmer ohne Fenster eingesperrt. Es handelt sich dabei um einen abgegrenzten, verhältnismäßig kleinen Raum, den Klara nicht verlassen kann. Da die Tür abgesperrt und auch kein Fenster vorhanden ist, durch das ein Verlassen möglich wäre, liegt ein ernstliches und gewichtiges Hindernis vor. Klara wird daher von Fabian **gefangen gehalten**.

Eine weitere Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestands ist das fehlende Einverständnis des Opfers. Der Täter muss gegen den Willen des Opfers oder zumindest ohne dessen Einverständnis handeln. Eine Einwilligung des Opfers in die Freiheitsentziehung wirkt bereits tatbestandsausschließend.⁷⁾ Klara wurde von Fabian eingesperrt, um sie zu bestrafen. Da sie bei der ersten Gelegenheit einen Fluchtversuch unternimmt, ist eindeutig, dass Fabian **ohne Klaras Einverständnis** gehandelt hat.

Die in § 99 Abs 1 StGB enthaltene Widerrechtlichkeit ist hingegen kein objektives Tatbestandsmerkmal, sondern soll aufzeigen, dass bei einer Freiheitsentziehung sehr häufig ein Rechtfertigungsgrund einschlägig sein kann.⁸⁾ Die Widerrechtlichkeit muss daher nicht geprüft werden.

Die Freiheitsentziehung ist ein Erfolgsdelikt und mit Eintritt eines Freiheitsverlusts von nicht unerheblicher Dauer und Intensität vollendet. Es gibt dabei aber keine starre Mindestdauer, sondern diese ist von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig.⁹⁾ Klara wird eingesperrt und kann sich erst am nächsten Tag befreien. Da sie somit über mehrere Stunden gefangen gehalten wird, liegt jedenfalls ein Freiheitsverlust von **nicht unerheblicher Dauer und Intensität** vor. Der Erfolg ist eingetreten.

Weiters ist die objektive Zurechenbarkeit des Erfolgs zu prüfen. Die Kausalität wird mit Hilfe der csqn-Formel geprüft. Hätte Fabian Klara nicht in das Zimmer eingesperrt, so wäre sie nicht über mehrere Stunden gefangen gewesen und der Erfolg wäre nicht eingetreten. Fabians Verhalten war daher kausal für Klaras Freiheitsverlust von nicht unerheblicher Dauer und Intensität. Die normative Zurechnung bereitet keine Probleme. Der Erfolg kann der Tathandlung **objektiv zugerechnet** werden. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

bb) Subjektiver Tatbestand

Die Freiheitsentziehung fordert auf subjektiver Tatseite Eventualvorsatz auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale. Der Täter muss es zumindest ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass er sein Opfer gegen dessen Willen gefangen hält und ihm so für eine nicht unerhebliche Zeit die persönliche Freiheit entzieht. Fabian sperrt Klara absichtlich ein, weil er sie bestrafen will. Auch verlässt Fabian am nächsten Tag das Haus und lässt Klara weiterhin in seinem Gästezimmer einge-

⁶⁾ OGH 10. 12. 1985, 10 Os 148/85; Leukauf/Steininger/*Tipold*, StGB⁴ § 99 Rz 5 f.

⁷⁾ *Schwaighofer* in WK² § 99 Rz 26. Das tatbestandsausschließende Einverständnis bei der Freiheitsentziehung darf nicht mit dem Rechtfertigungsgrund der Einwilligung verwechselt werden, bei dem der Täter zwar mangels Rechtswidrigkeit nicht strafbar ist, sehr wohl aber tatbestandsmäßig handelt.

⁸⁾ OGH 27. 2. 2001, 1 Ob 251/00v.

⁹⁾ *Birkbauer/Lehmkuhl/Tipold*, BT I⁶ § 99 Rz 9 f mwN.

sperrt. Es kommt ihm daher auch gerade darauf an, Klara die Freiheit für einen Zeitraum von zumindest mehreren Stunden zu entziehen. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

c) Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert. Es erfolgt eine Negativprüfung. Nur bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen ist ein tatbestandsmäßiges Verhalten nicht rechtswidrig. Im Sachverhalt finden sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen. Fabian hat rechtswidrig gehandelt.

d) Schuld

Auf Ebene der Schuld ist zu prüfen, ob Fabian sein rechtswidriges Verhalten strafrechtlich vorgeworfen werden kann. Da keine Indizien dagegensprechen, hat Fabian schuldhaft gehandelt.¹⁰⁾

e) Sonstiges

Im Sachverhalt finden sich keine Anhaltspunkte, dass sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen fehlen.

f) Ergebnis

Fabian hat eine Freiheitsentziehung gem § 99 Abs 1 StGB begangen und wird nach dieser Bestimmung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen sein.

4. Klara: Einschlagen der Tür

a) Vorüberlegungen

Zu prüfen ist, ob Klara durch das Einschlagen der Tür eine **Sachbeschädigung** gem § 125 StGB begangen hat. Da sie die Tür einschlägt, um sich aus ihrer Gefangenschaft zu befreien, könnte ein Rechtfertigungsgrund einschlägig sein.

b) Tatbestand

aa) Objektiver Tatbestand

Bei der Sachbeschädigung ist auf objektiver Tatbestandsebene zu prüfen, ob eine fremde Sache vorliegt und ob diese zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar gemacht wurde.

Der Begriff der Sache umfasst jedenfalls körperliche Gegenstände mit Tauschwert.¹¹⁾ Bei der Tür handelt es sich umstritten um einen körperlichen, dh mit den Sinnen wahrnehmbaren, Gegenstand. Auch kommt der Tür ein Tauschwert zu, da sie einen wirtschaftlichen Wert hat und an einem legalen Markt gehandelt werden kann.

¹⁰⁾ Für Erläuterungen zur Bedeutung der Begriffe Schuldfähigkeit und Unrechtsbewusstsein s B.1.d.

¹¹⁾ Schröder in SbgK § 125 Rz 38 ff.

Fremd ist eine Sache, wenn sie im Alleineigentum oder zumindest im Miteigentum einer vom Täter verschiedenen Person steht. Die Tür steht zweifellos nicht im Alleineigentum von Klara, sondern im Eigentum von Fabian. Die Tür ist somit eine **fremde Sache** iSd § 125 StGB.

Die Tathandlung der Sachbeschädigung besteht im Beschädigen, Zerstören, Verunstalten oder Unbrauchbarmachen. Dabei handelt es sich jeweils um eine Einwirkung auf die Substanz der Sache. Da die Tür zerbricht, kommt ein Beschädigen oder Zerstören in Betracht. Beschädigen bedeutet, die stoffliche Unversehrtheit der Sache zu beeinträchtigen und so die Brauchbarkeit oder den Wert der Sache zu mindern. Zerstören geht über eine Beschädigung hinaus und führt dazu, dass die Substanz der Sache so stark angegriffen wird, dass diese nicht mehr bestimmungsgemäß gebraucht werden kann. Klara schlägt die zu einem großen Teil aus Glas bestehende Tür ein, wodurch diese zerbricht und Klara die Flucht ermöglicht wird. Die Substanz der Tür wird dabei so stark angegriffen, dass die Tür nicht mehr bestimmungsgemäß gebraucht werden kann. Klara **zerstört** die Tür durch ihre Handlung.

Die Sachbeschädigung ist ein Erfolgsdelikt. Mit der Zerstörung der Tür ist der Erfolg eingetreten. Dieser muss der Tathandlung objektiv zugerechnet werden. Die Kausalität wird mit Hilfe der csqn-Formel festgestellt. Nimmt man an, Klara hätte die Tür nicht eingeschlagen, so wäre diese nicht zerbrochen und der Erfolg wäre nicht eingetreten. Klaras Verhalten war daher kausal für die Zerstörung der Tür. Die normative Zurechnung bereitet keine Probleme. Der Erfolg kann der Tathandlung **objektiv zugerechnet** werden. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

bb) Subjektiver Tatbestand

Auf subjektiver Tatseite fordert § 125 StGB Eventualvorsatz auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale.

Der Täter muss es zumindest ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass er eine fremde Sache beschädigt, zerstört, verunstaltet oder unbrauchbar macht. Als erwachsener Mensch ist sich Klara sicher, dass die Tür ein körperlicher Gegenstand ist und einen wirtschaftlichen Wert hat. Nachdem sie auch mit Sicherheit weiß, dass sie sich im Haus von Fabian befindet, ist sie sich gewiss, dass die Tür nicht in ihrem Alleineigentum steht. Klara will die Substanz der Tür beeinträchtigen, um sich aus der Gefangenschaft zu befreien. Daraus lässt sich aber noch nicht ableiten, dass es Klara auf die Zerstörung der Tür ankommt. Während die Absichtlichkeit zweifelhaft ist, handelt sie jedenfalls mit Eventualvorsatz: Sie hält es zumindest ernstlich für möglich, dass die Tür danach nicht mehr ordnungsgemäß gebraucht werden kann und findet sich auch damit ab, die Tür zu zerstören, da sie das Zimmer verlassen will und dies nur durch das Einschlagen der Tür möglich ist. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

c) Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert. Es erfolgt eine Negativprüfung. Nur bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen ist ein tatbestandsmäßiges Verhalten nicht rechtswidrig.

Klara hat die Türe eingeschlagen und somit zerstört, weil sie sich aus dem Gästezimmer, in dem sie bereits seit mehreren Stunden eingesperrt war, befreien wollte. Es ist daher zu prüfen, ob Klara in **Notwehr** (§ 3 StGB) gehandelt hat.

Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr setzt sich aus den Elementen Notwehrsituation, Notwehrhandlung und subjektivem Rechtfertigungselement zusammen.

Die Notwehrsituation ist ein gegenwärtiger oder unmittelbar drohender rechtswidriger Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut. Als Angriff gilt eine von einem Menschen ausgehende Bedrohung für ein notwehrfähiges Rechtsgut. Ob ein solcher Angriff vorliegt wird nach objektiven Gesichtspunkten zum Zeitpunkt der Handlung beurteilt.¹²⁾ Die notwehrfähigen Rechtsgüter sind in § 3 StGB taxativ aufgezählt und umfassen Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit und Vermögen. Weitere Voraussetzung für das Vorliegen einer Notwehrsituation ist, dass der Angriff unmittelbar droht oder gegenwärtig ist. Ein unmittelbar drohender Angriff liegt dann vor, wenn dieser in zeitlicher, örtlicher und funktioneller Hinsicht unmittelbar bevorsteht. Gegenwärtig ist der Angriff jedenfalls dann, wenn der Täter ein Verhalten setzt, das bereits zu einer Rechtsgutbeeinträchtigung führt. Solange diese Rechtsgutbeeinträchtigung andauert, gilt der Angriff als gegenwärtig. Darüber hinaus muss der Angriff auch rechtswidrig sein, dh der Angreifer muss gegen die Rechtsordnung verstossen. Klara wurde von Fabian in einem fensterlosen Zimmer eingesperrt. Somit liegt zweifellos ein Angriff auf das Rechtsgut Freiheit vor, da Klara das Zimmer nicht verlassen kann. Die Freiheit ist gem § 3 StGB ein notwehrfähiges Rechtsgut. Da die Bedrohung von Fabian – also einem Menschen – ausgeht, liegt ein Angriff vor. Als Klara die Tür einschlägt, ist sie bereits seit mehreren Stunden eingesperrt. Ihre Freiheit ist seit jenem Zeitpunkt, zu dem sie von Fabian eingesperrt wurde, und somit seit mehreren Stunden, beeinträchtigt. Da sie das Zimmer nicht verlassen kann, dauert die Rechtsgutbeeinträchtigung auch weiterhin an. Es liegt somit ein gegenwärtiger Angriff vor. Der Angriff ist auch als rechtswidrig einzustufen, da das Gefangenhalten der Klara nicht gerechtfertigt ist. Somit liegt eine **Notwehrsituation** vor.

Als Notwehrhandlung darf die notwendige Verteidigung eingesetzt werden, dh jene Verteidigung, die erforderlich ist, um den Angriff verlässlich und endgültig abzuwehren. Dabei ist zu prüfen, welche Verteidigungsmaßnahmen dem Angegriffenen zur Verfügung stehen und welche dieser Mittel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit geeignet sind, den Angriff verlässlich und endgültig abzuwehren. Von den zur Verfügung stehenden und geeigneten Maßnahmen ist jene zu wählen, welche den Angreifer am wenigsten schädigt. Diese Maßnahme ist die notwendige Verteidigung.¹³⁾ Im vorliegenden Fall ist Klara in einem Zimmer ohne Fenster eingesperrt und hat auch kein Handy bei sich. Somit bleibt ihr als einzige Maßnahme, die versperrte Tür einzuschlagen. Das Einschlagen der Tür ist mit Sicherheit geeignet, den Angriff verlässlich und endgültig abzuwehren, da es ihr das Verlassen des Zimmers und somit die Wiedererlangung ihrer persönlichen Freiheit ermöglicht. Mangels Alternativen ist das Einschlagen der Tür auch jene Maßnahme, die Fabian am wenigsten schädigt. Klara hat sich daher der **notwendigen Verteidigung** bedient.

Als drittes Element der Notwehr kommt das subjektive Rechtfertigungselement hinzu. Der Angegriffene muss wissen, dass er sich in einer Notwehrsituation befindet. Klara weiß, dass sie von Fabian gefangen gehalten wird. Darüber hinaus ist ihr auch bewusst, dass Fabian das Haus verlassen hat und sie so bald nicht freilassen wird, weshalb sie die günstige Gelegenheit zur Flucht ergreifen will. Klara weiß

¹²⁾ Lewisch in WK² § 3 Rz 17.

¹³⁾ Fuchs/Zerbes, AT I¹² 16/33 f.